

Kostendeckende Wasserpreise



Wasserzähler

11.1 Abwassergebühren in NRW

Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden in Form von Abwassergebühren auf die Bürgerinnen und Bürger umgelegt. Die Abwassergebühren konnten in der Vergangenheit wahlweise nach einem Einheitsgebührensatz oder einem gesplitteten Gebührensatz erhoben werden. Bei einem Einheitsgebührensatz dient die Menge des verbrauchten Frischwassers als Bemessungsgrundlage für die anfallende Abwassergebühr. Die Kosten für Sammlung und Behandlung des Niederschlagswassers sind in dieser Einheitsgebühr enthalten. Beim gesplitteten Gebührensatz wird die Schmutzwassergebühr ebenfalls zum einen anhand der verbrauchten Frischwassermenge erhoben, zum anderen kommt zusätzlich eine Niederschlagswassergebühr basierend auf der zu entwässernden Grundstücksfläche hinzu.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat die Gebührenbemessung auf Grundlage des Frischwasserverbrauchs (Einheitsgebührensatz) in einem rechtskräftigen Urteil vom 18.12.2007 (9 A3648/04) für unzulässig erklärt. Aufgrund dieses Urteils haben inzwischen alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen auf den gesplitteten Gebührensatz umgestellt. Zuletzt wurde in der Stadt Horn-Bad Meinberg der gesplittete Gebührensatz rückwirkend zum 01.01.2015 eingeführt und in der Stadt Heimbach erfolgte die Umstellung zum 01.01.2016.

Die Berechnung der Gebühren nach dem gesplitteten Gebührensatz ist aufwändiger, berücksichtigt aber den tatsächlichen Nutzungsgrad für die Ableitung von Niederschlagswasser. Die Trennung der Abwassergebühren in den Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranteil schafft zudem Anreize, das Niederschlagswasser nicht in die Kanalisation einzuleiten und stattdessen zu versickern, zu nutzen oder direkt in ein Gewässer einzuleiten, soweit dies möglich ist. Die Einführung des gesplitteten Gebührenmaßstabes unterstützt deshalb auch die Intention des § 55 WHG und des neuen § 44 LWG NRW. Dieser besagt, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

In einem weiteren Urteil entschied das Verwaltungsgericht Münster zur Berechnung der Schmutzwassergebühr, dass diese nicht auf Basis eines Einwohnergleichwertes berechnet werden darf, wie es in 2012 von den Gemeinden Havixbeck (Kreis Coesfeld) und Hünxe (Kreis Wesel) praktiziert wurde. Als Begründung wird ebenfalls der ge-

forderte sparsame Umgang mit Wasser angeführt. Neben dem LWG NRW führt das Verwaltungsgericht Münster die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union an. Die Wasserrahmenrichtlinie verlangt von den Mitgliedsstaaten eine Abwassergebührenpolitik, die Anreize bietet, Wasserressourcen effizient zu nutzen. Durch die Verwendung des Einwohnergleichwertes werden diese Anreize nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Münster nicht angemessen berücksichtigt.

Die Gemeinde Havixbeck hatte daraufhin ihre Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung mit Stand 21.12.2012 geändert (am 20.03.2013 erfolgte eine weitere Änderung, die rückwirkend ab dem 01.01.2012 gilt und die Satzung mit Stand 21.12.2012 ersetzt); die Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Hünxe erfolgte am 16.12.2014 und trat zum 01.01.2015 in Kraft.

Zu den nutzungsbezogenen Gebühren kann zusätzlich eine Grundgebühr erhoben werden. Mit dieser kann eine gleichmäßigere Verteilung der Fixkosten auf alle gebührenpflichtigen Einwohner in der Gemeinde erreicht werden. Sie trägt gleichzeitig als stabilisierendes Element zur Dämpfung des Gebührenanstieges bei. Eine Grundgebühr wird in aller Regel als fester Jahresbetrag erhoben.

Die hier vorgestellte Datenzusammenstellung erfolgte auf Basis der Zahlen des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e. V. (Stand August 2018). Es handelt sich hierbei nicht um die absoluten Abwassergebühren, da die Grundgebühren unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen und der topografischen Verhältnisse im Land, sowie der voneinander abweichenden Struktur der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Wohngrundstücke von Ort zu Ort sind die Gebühren nicht direkt miteinander vergleichbar.

Die Entwicklung der Abwassergebühren in Nordrhein-Westfalen für den gesplitteten Gebührenmaßstab ist in Tabelle 11.1 für die letzten drei Jahre zusammengestellt. Insgesamt sind die Abwassergebühren in den letzten drei Jahren im Mittel fast gleich geblieben.

In Tabelle 11.2 wurde bei der Ermittlung der mittleren Gebühr eine Wichtung der Gebühren über die Einwohner in den jeweiligen Gemeinden vorgenommen. Zu erkennen ist, dass die gewichteten Mittelwerte in Tabelle 11.2 für Schmutzwasser geringer und für Niederschlagswasser höher ausfallen als in der Zusammenstellung in Tabelle 11.1, in der die Gebühren je Gemeinde dargestellt sind. In der Regel erheben große Kommunen geringere Schmutzwassergebühren im Vergleich zu kleinen Kommunen, aber höhere Niederschlagswassergebühren. Die

Wasserrahmenrichtlinie fordert „kostendeckende Wasserpreise“. Dies bedeutet, dass der Verursacher für die Kosten der Abwasserbeseitigung wie auch der Trinkwasseraufbereitung aufkommt und keine Finanzierung aus Steuermitteln erfolgt. Dieses Prinzip wird in Nordrhein-Westfalen umgesetzt. Die für die öffentliche Abwasserbeseitigung zuständigen Kommunen ermitteln den jeweiligen finanziellen Aufwand für Bau und Betrieb der Abwasseranlagen inklusive der Abfallentsorgung kommunaler Kläranlagen und erstellen entsprechende Gebührensatzungen.

Karte 11.1 liefert einen Überblick über die Abwassergebühren in Nordrhein-Westfalen, gesplittet nach Schmutz- und Niederschlagswasser. Die erhobenen Schmutzwassergebühren reichten 2018 von 1,07 €/m³ bis hin zu 5,37 €/m³, die Niederschlagswassergebühren lagen zwischen 0,15 €/m² und 2,19 €/m². Die Unterteilung der Kommunen erfolgte anhand der ermittelten Medianwerte aus Tabelle 11.1 in

zwei Klassen (größer bzw. kleiner gleich dem Median der Schmutz- bzw. Niederschlagswassergebühr in 2018).

Tendenziell weisen ländliche Gebiete höhere Gebühren für Schmutzwasser auf. Gemeinden in ländlichen bergigen Regionen müssen beispielsweise zum Teil aufwändigere Maßnahmen für die Oberflächenentwässerung ergreifen als Gemeinden in städtischen Regionen. Weiterhin führen auch ein rückläufiger Wasserverbrauch und rückläufige Bevölkerungszahlen zu insgesamt steigenden spezifischen Preisen für Abwasser.

Insgesamt 67 Kommunen in Nordrhein-Westfalen erheben im Jahr 2018 eine zusätzliche Grundgebühr, die in die dargestellten Zahlenwerte sowie die dazugehörigen Tabellen aufgrund der unterschiedlichen, sehr individuellen Regelungen und der daraus resultierenden mangelnden Vergleichbarkeit nicht mit eingegangen sind. In den Karten sind diese Kommunen schraffiert dargestellt.

Tabelle 11.1

Entwicklung der Abwassergebühren in NRW für den gesplitteten Gebührenmaßstab 2016–2018 – bezogen auf die Anzahl der Gemeinden in NRW

	gesplitteter Gebührenmaßstab					
	2018		2017		2016	
	SW [€/m ³]	NW [€/m ²]	SW [€/m ³]	NW [€/m ²]	SW [€/m ³]	NW [€/m ²]
Anzahl der Gemeinden in NRW	396		396		396	
Anzahl der Gemeinden mit gesplittetem Gebührenmaßstab	396		396		396	
davon auswertbar	329	328	329	328	331	325
Mittelwert	2,98	0,86	2,99	0,86	2,98	0,85
Median	2,89	0,82	2,90	0,81	2,91	0,79
Max.	5,37	2,19	5,38	2,19	5,55	2,29
Min.	1,07	0,15	1,07	0,15	1,07	0,15

Stand: 2018

Tabelle 11.2

Entwicklung der Abwassergebühren in NRW für den gesplitteten Gebührenmaßstab 2016–2018 – bezogen auf die 18 Mio. Einwohner in NRW

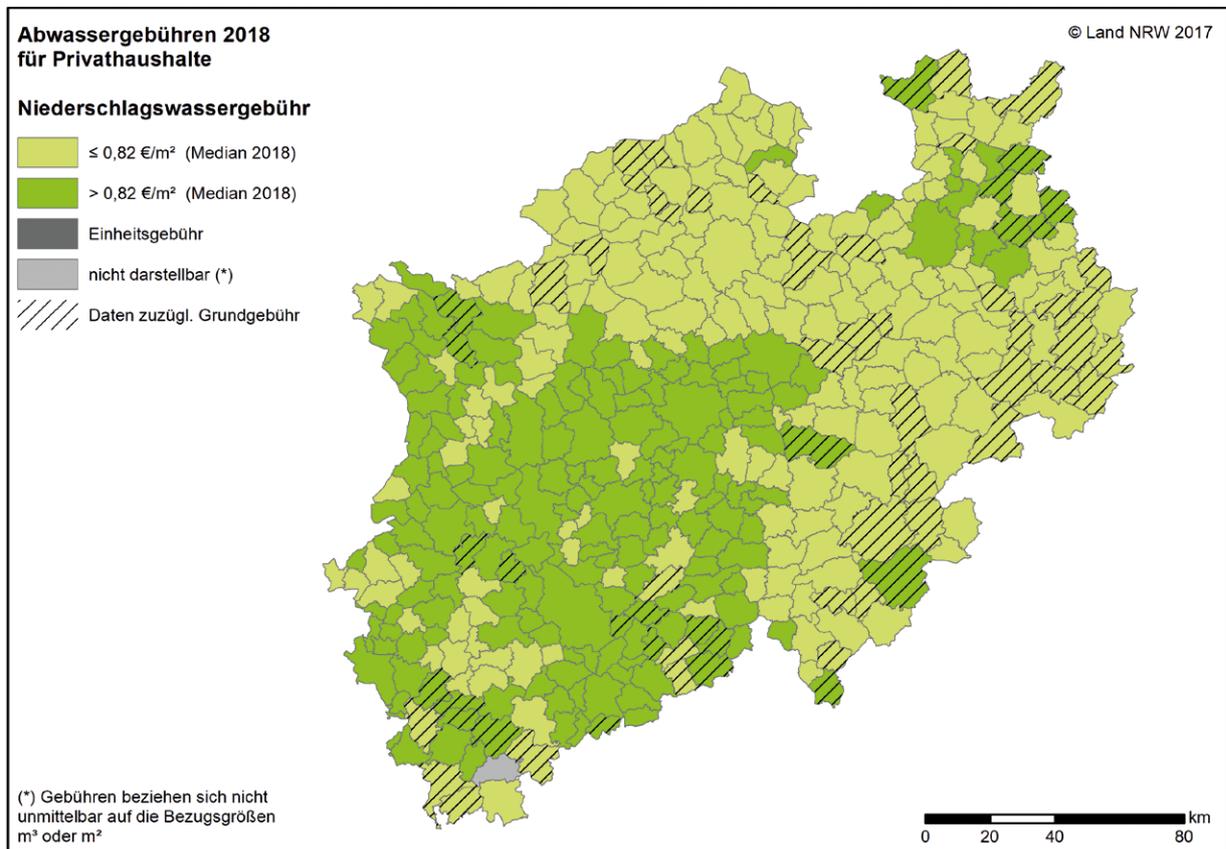
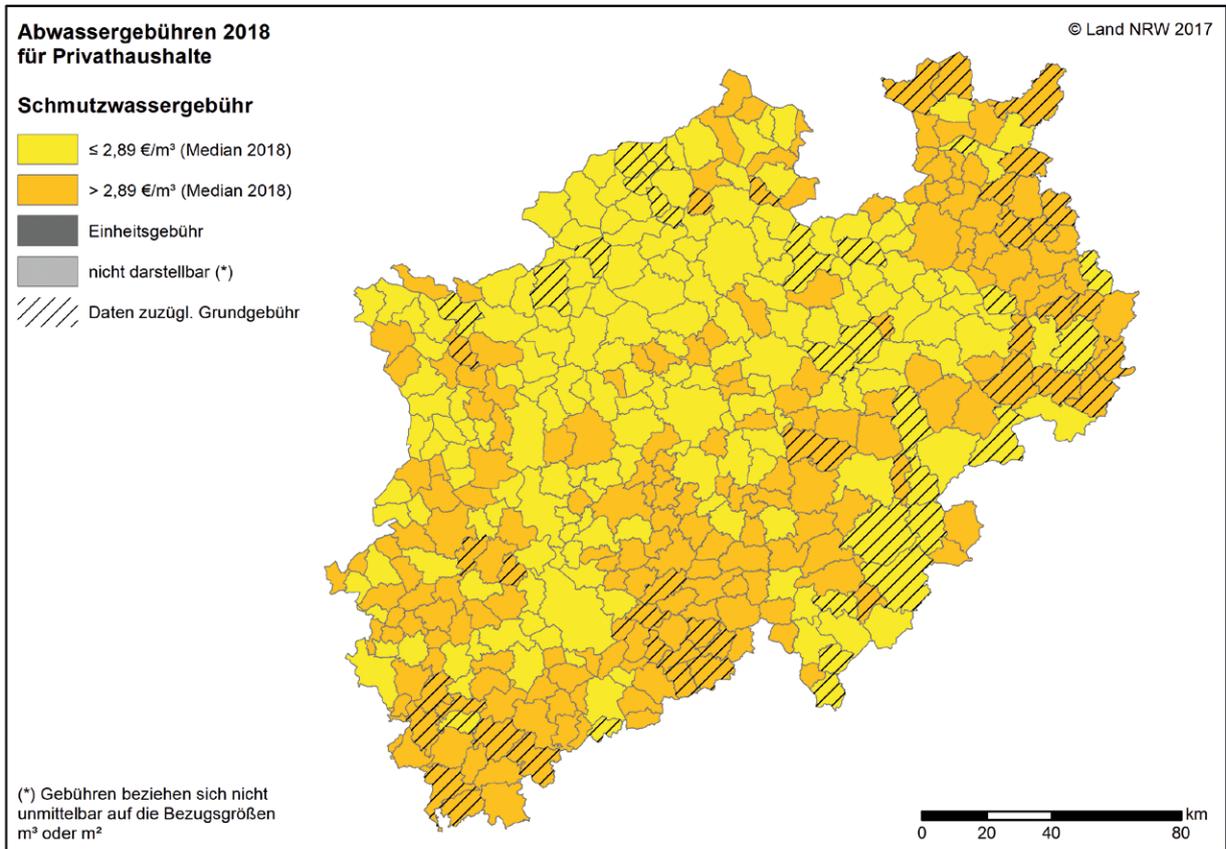
	über die Einwohner gewichteter gesplitteter Gebührenmaßstab					
	2018		2017		2016	
	SW [€/m ³]	NW [€/m ²]	SW [€/m ³]	NW [€/m ²]	SW [€/m ³]	NW [€/m ²]
Anzahl der Gemeinden in NRW	396		396		396	
Anzahl der Gemeinden mit gesplittetem Gebührenmaßstab	396		396		396	
davon auswertbar	329	328	324	323	331	325
Mittelwert	2,66	1,07	2,67	1,05	2,65	1,04

Stand: 2018

Anmerkung zu Tabelle 11.1 und Tabelle 11.2: Die Gemeinden Horn-Bad Meinberg und Heimbach führten 2015 und 2016 den gesplitteten Gebührenmaßstab ein. Die Gemeinde Hünxe hat die Festsetzung der Schmutzwassergebühr, die zuvor auf der Berechnungsgrundlage „Personengleichwert“ basierte, ab dem Jahr 2015 auf den „Frischwassermaßstab“ umgestellt. Die Auswertung beinhaltet nur die Daten der Gemeinden ohne Grundgebühr und mit gesplittetem Gebührensatz. Folgende Angaben wurden aus den Daten vom Bund der Steuerzahler abgeändert: In Gescher wurden die NW-Werte geändert, da sich die Grundgebühr auf den Preis pro Quadratmeter umrechnen lässt. Für Horn-Bad Meinberg wurden die Gebühren für 2015 korrigiert, da für 2015 der gesplittete Gebührensatz rückwirkend eingeführt wurde. In Südlohn wurden auch im Jahr 2015 Grundgebühren erhoben. Bei sechs Kommunen (davon 5 ohne Grundgebühr) waren die Bevölkerungsanzahlen in 2017 (31.12.2016) unplausibel, sodass diese Gemeinden im Jahr 2017 in Tabelle 11.2 nicht mit in die Auswertung eingegangen sind. SW = Schmutzwasser, NW = Niederschlagswasser

Karte 11.1

Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren in NRW



Stand: 2018

11.2 Die Abwasserabgabe – ein Instrument zur Berücksichtigung der Umwelt- und Ressourcenkosten

Mit dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005, BGBl. I S. 114, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 1. Juni 2016, BGBl. I S. 1590) wurde bereits 1976 (bzw. Inkrafttreten ab 1978) in Deutschland ein Lenkungsinstrument geschaffen, mit dem Anreize zur Verminderung von Schadstoffeinträgen in die Gewässer gegeben werden sollen. Auf Basis des Abwasserabgabengesetzes werden Schadstoffeinträge in die Gewässer mit einer Abgabe belegt: je niedriger der eingeleitete Schadstoffeintrag ist, desto geringer ist die zu zahlende Abwasserabgabe.

Mit der Abwasserabgabe soll der Abwassereinleiter grundsätzlich einen Beitrag zur Begleichung der von ihm verursachten Umwelt- und Ressourcenkosten leisten, wie dies von der Wasserrahmenrichtlinie europaweit angestrebt wird.

Die Abwasserabgabe bemisst sich anhand der Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers, bundesweit basierend auf der Grundlage von folgenden, in der Anlage zu § 3 AbwAG aufgelisteten, elf Parametern:

- Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB),
- Phosphor,
- Stickstoff,
- Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX),
- Metalle und ihre Verbindungen (Hg, Cd, Cr, Ni, Pb, Cu) und
- Giftigkeit gegenüber Fischeiern

Weitere Parameter oder einen Parameter für Stoffe, die aktuell unter dem Schlagwort „Mikroschadstoffe“ diskutiert werden, kennt das AbwAG bisher nicht.

Die Abwasserabgabe ist in den Abwassergebühren enthalten und beeinflusst die Abwassergebühr in Nordrhein-Westfalen geschätzt mit maximal 2 bis 3 %. Unter anderem umfängliche Verrechnungsmöglichkeiten von Investitionen führten in den letzten Jahren zu deutlich reduzierten Zahlungen der Abwasserabgabe. Gerade die heutige weite Auslegung des § 10 Abs. 4 AbwAG durch die Verwaltungsgerichte ermöglicht die Verrechnung von Maßnahmen die kaum gewässerrelevante Verbesserungen bringen.

Auf Bundesebene wird derzeit über eine Änderung des Abwasserabgabengesetzes nachgedacht. Neben der Vielzahl der Verrechnungsmöglichkeiten wird vielfach der fehlende Anreiz, technisch verfügbare und erprobte Maßnahmen zur Abwasserbehandlung umzusetzen, beklagt. 2015 wurden im Auftrag des Umweltbundesamtes in der Studie „Mikroverunreinigungen und Abwasserabgabe“¹ Vorschläge zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes entwickelt.

¹ UBA-Texte 26/2015 „Mikroverunreinigungen und Abwasserabgabe“:
<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/mikroverunreinigungen-abwasserabgabe> [06.10.2016].